Partner des Mittelstands

Corona-Krise: Krankenversicherung.
Lösungen bei Zahlungsschwierigkeiten.

Die Corona-Krise stellt für uns alle eine große Herausforderung dar. Wie wir Sie und Ihre Kunden in dieser Zeit mit unseren individuellen Möglichkeiten bei Zahlungsschwierigkeiten unterstützen, erfahren Sie hier. Gemeinsam finden wir eine für Ihren Kunden individuell passende Lösung für diese Situation.

Folgende Optionen **gewähren wir bis zum 30.04.2021** (verstanden als Termin für das Ende der jeweiligen Option, bei Stundungen für das Ende der Stundung):

In der Krankenvollversicherung (inkl. Zusatzversicherungen zur Vollversicherung, wie z.B. KT oder Pflegezusatz) bieten wir beispielsweise folgende Lösungen:

- zinslose Stundung
  - der Versicherungsschutz bleibt erhalten
  - es erfolgt keine unmittelbare Rückbelastung der Vergütung
  - es muss kein konkreter Anlass genannt werden
  - der Wunsch nach Stundung kann formlos erklärt werden
- individuelle Tarifwechselmöglichkeiten und Erhöhung des Selbstbehalts zur Beitragsreduzierung
  - gemäß Tarifwechselleitfaden
  - Rückkehr in den Alttarif möglich ohne Gesundheitsprüfung bis zum 30.04.2021

In der Zusatzversicherung können wir ebenfalls verschiedene Optionen anbieten:

- Beitragsreduzierung durch flexible Vertragsoptimierungen, wie z.B. Reduzierung des Versicherungsschutzes. Die Rückkehr in den Alttarif ist möglich ohne Gesundheitsprüfung bis zum 30.04.2021
- Ruhensvereinbarung der Zusatzversicherung bis zu 6 Monate (Beitragsfreistellung ohne Versicherungsschutz)

Die Vertragserhaltung ist uns wichtig:
In der Voll- und Zusatzversicherung kommen wir als Teil unseres Services – in Absprache mit Ihnen als Vermittler – aktiv auf Ihre Kunden zu, um nach Ablauf der vereinbarten Veränderung (Stundung oder Tarifwechsel / Erhöhung SB) das weitere Vorgehen zu besprechen. Bitte wenden Sie sich an: Vertragsservice Kranken (LPV) Tel. 0711/662- 723113 kranken.antrag@wuerttembergische.de

württembergische
Ihr Fels in der Brandung.

Mahnverfahren und Regelung nach der Stundung/Beitragsfreistellung:

- Kunden, welche bereits vor dem 15.12.2020 im Mahnverfahren waren, bleiben grundsätzlich im Mahnverfahren.
- Für Kunden, welche sich nach dem 15.12.2020 bei uns gemeldet haben bzw. melden, haben wir die oben beschriebenen Lösungen.
- Für derzeit bereits bestehende Stundungen gilt das ursprünglich vereinbarte Enddatum, diese Stundungen können nicht zusätzlich verlängert werden.
- Sollten in der Vollversicherung die Zahlungsschwierigkeiten auch nach einer etwaigen Stundung anhalten, so besprechen wir mit Ihnen gemeinsam mögliche individuelle Lösungen, z.B. Ratenzahlungen. Sollte keinerlei Perspektive auf Geldeingang bestehen, können wir aber auch das reguläre Mahnverfahren nicht ausschließen.
- Sofern ein Kunde in der Zusatzversicherung nach Ende einer vereinbarten Beitragsfreistellung (Ruhensvereinbarung) die Beitragszahlung nicht wieder aufnimmt, läuft der Vertrag ebenfalls ins Mahnverfahren.

Auswirkungen auf die Provision:

- Eine Stundung erfolgt provisions- und bewertungsneutral.
- Wird der Kunde in den Notlagentarif (NLT) umgestellt, erfolgt ein Storno in voller Höhe des Beitrags unter Berücksichtigung einer Haftungszeit von 60 Monaten (d.h. wenn 8 Monate nach dem Beginn der Vollversicherung in den NLT umgestellt wird, gehen 52 / 60 der gesamten Provision für die Vollversicherung in Haftung). Die Provision wird dann jedoch wieder ausgezahlt, falls es eine Rückumstellung aus dem NLT gibt.

Für individuelle Lösungen im Bereich der betrieblichen Krankenversicherung melden Sie sich bitte bei Ihrem Betreuer.